2. Nr. 1.2.1.1 erhält folgende Fassung:

Geschäftsbereich IM

Polizei und Landesamt für Verfassungsschutz (Kap. 0301 zum Teil und Kap. 0314–0321), soweit es sich nicht um Tarifbeschäftigte handelt.

- 3. In Nr. 2.1.2 Satz 1 wird am Ende des Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und Folgendes angefügt: "für Stellen und Teile von Stellen bis Bes.Gr. A 11 gilt dies mit der Maßgabe, dass die über 6 Monate hinausgehende Dauer der 9-monatigen Besetzungssperre auf die durch die Beförderung im Nachzug freiwerdenden Stellen verlagert wird."
- 4. Inkrafttreten, Übergangsregelung
- 4.1 Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. November 2003 in Kraft.
- 4.2 Zeiten, die für die bisher geltende Stellenbesetzungssperre erbracht worden sind, werden auf die verlängerte Sperrfrist angerechnet.

Absehen von der Verfolgung gem. § 154 b StPO und von der Vollstreckung gem. § 456 a StPO bei Ausländern, die ausgeliefert oder ausgewiesen werden sollen

VwV d. JuM vom 14. November 2003 (4725-III/185 und 4300-III/358)

- Die Justiz S. 627 -

Bezug: AV d. JuM vom 17. Oktober 1996 (4725-III/185 und 4300-III/358) – Die Justiz S. 500 –

Auf Grund der Verordnung der Landesregierung und der Ministerien über die Bereinigung von Verwaltungsvorschriften des Landes (Bereinigungsanordnung) vom 16. Dezember 1981 (GABI. 1982, S. 14), geändert durch Bekanntmachung des IM vom 8. Januar 1997 (GABI. S. 74), tritt die im Bezug genannte AV mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Sie wird ohne Änderung neu erlassen und mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (Organisationsstatut der Staatsanwaltschaften) – OrgStA –

VwV d. JuM vom 20. November 2003 (3262/0161) – Die Justiz S. 627 –

Inhaltsübersicht

 Aufbau und Gliederung der Staatsanwaltschaften (Nummern 1 bis 4)

- II. Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit (Nrn. 5 bis 10)
- III. Zeichnung (Nrn. 11 bis 16)
- IV. Geschäftsverteilung und Sitzungsvertretung (Nrn. 17 bis 22)
- V. Zuständigkeit der Amtsanwälte (Nrn. 23 bis 27)
- VI. Schlussbestimmungen (Nrn. 28 bis 29)

I.

Aufbau und Gliederung der Staatsanwaltschaften

Nr. 1

Sitz und Bezeichnung der Behörden

- (1) Die Staatsanwaltschaften bestehen am Sitz der Oberlandesgerichte und der Landgerichte. Sie führen die Bezeichnung:
- "Generalstaatsanwaltschaft ... (Ortsbezeichnung)", "Staatsanwaltschaft ... (Ortsbezeichnung)".
- (2) Im Bedarfsfall können Zweigstellen einer Staatsanwaltschaft eingerichtet werden. Sie führen die Zusatzbezeichnung:

"Zweigstelle ... (Ortsbezeichnung)".

Nr. 2 **Bezeichnung der Behördenleiter**

- (1) Der Leiter der Generalstaatsanwaltschaft führt die Bezeichnung:
- "Der Generalstaatsanwalt in ... (Ortsbezeichnung)".
- (2) Der Leiter der Staatsanwaltschaft führt die Bezeichnung: "Der Leitende Oberstaatsanwalt in … (Ortsbezeichnung)".

Nr. 3 Aufbau der Staatsanwaltschaften

- (1) Die Staatsanwaltschaften sollen nach einem einheitlichen Grundmodell organisiert werden, das zwischen externer Aufgabenerfüllung (Ermittlungen, Vollstreckung) und Verwaltung unterscheidet.
- (2) Bei den Ermittlungsabteilungen wird zwischen Spezialund Generalabteilungen unterschieden. Innerhalb der Generalabteilungen sollen bei Bedarf neben Dezernaten zur Bearbeitung allgemeiner Anzeigesachen für bestimmte Sachbereiche auch Spezialdezernate gebildet werden. Die Generalabteilungen sollen primär nach sachlichen Kriterien (Spezialdezernate) strukturiert werden. Im Übrigen kommen zur Strukturierung weitere Kriterien (Verteilung nach Regionen, alphabetische Zuordnung, Turnussystem) in Betracht.
- (3) Die Entscheidung, ob Spezialabteilungen gebildet werden, richtet sich vor allem nach der Größe der Behörde. Spezialabteilungen kommen regelmäßig in Betracht für Organisierte Kriminalität, Wirtschaftsstrafsachen, Betäubungsmittelstrafsachen, Jugendstrafsachen und Verkehrsstrafsachen.

- (4) Die Verwaltungsabteilungen sind für allgemeine und besondere Justizverwaltungsangelegenheiten zuständig und werden unmittelbar dem Behördenleiter unterstellt. Die Verwaltungsabteilungen bestehen aus zwei Dezernaten. Dezernat 1 ist für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten zuständig und wird von dem Verwaltungsleiter geführt. In Dezernat 2 werden die Dezernenten und die weiteren Bediensteten zusammengefasst, die mit Teilen ihrer Arbeitskraft besondere Verwaltungsangelegenheiten (beispielsweise für die Zusammenarbeit mit der Presse, Rechtshilfeangelegenheiten, Gerichtshilfesachen, Zivil- und FGG-Verfahren, Betragsverfahren nach dem StrEG, Dienstaufsichtsbeschwerden, Rechtsreferendare, EDV) bearbeiten. Die Dezernatsleitung nimmt der Behördenleiter oder sein ständiger Vertreter wahr.
- (5) Bei jeder Staatsanwaltschaft wird eine von den Ermittlungsabteilungen gesonderte Vollstreckungsabteilung gebildet. Die Leitung der Vollstreckungsabteilung kann einem Staatsanwalt übertragen werden.

Nr. 4

Einrichtung von Zweigstellen, Abteilungen und Hauptabteilungen; Geschäftsstellen, Service-Teams

- (1) Die Einrichtung von Abteilungen und von Hauptabteilungen erfolgt durch den Behördenleiter. Sie bedarf der Zustimmung des Justizministeriums und im Falle der Einrichtung bei einer Staatsanwaltschaft des Generalstaatsanwalts. Die Einrichtung von Zweigstellen erfolgt durch das Justizministerium.
- (2) Die Geschäftsstelle (§ 153 Abs. 1 GVG) erledigt alle Aufgaben, die ihr nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften obliegen oder ihr im Interesse des Geschäftsbetriebs übertragen werden. Das Nähere regelt die Anordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften.
- (3) Die Mitarbeiter des Geschäftsstellen- und Schreibdienstes werden in Service-Teams zusammengefasst. Jeder Abteilung wird ein Service-Team zugeordnet, das die ihm übertragenen Geschäftsstellen- und Schreibdienstaufgaben grundsätzlich auf Mischarbeitsplätzen im Rahmen ganzheitlicher Fallbearbeitung erledigt. Innerhalb der Service-Teams können Service-Einheiten gebildet werden, die einzelnen Dezernenten zugeordnet werden oder für bestimmte Aktenzeichen zuständig sind.

II. Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit

Nr. 5 **Behördenleitung**

- (1) Zu den Aufgaben des Behördenleiters gehört insbesondere,
- a) die ihm unterstellten Mitarbeiter anzuleiten und zu beaufsichtigen,
- b) auf die Beachtung der Gesetze sowie der sonstigen Vorschriften und Anordnungen hinzuwirken,
- c) für die sachgemäße, rasche und unverzögerte Durchführung der Verfahren sowie, soweit erforderlich, für eine einheitliche Behandlung der Geschäfte zu sorgen,

- d) einen Geschäftsverteilungsplan nach Maßgabe der Nr. 17 aufzustellen und über die Vertretung zu entscheiden,
- e) sich über alle bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über solche, in denen eine Berichtspflicht besteht, zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Sachen wichtige Maßnahmen erst nach seiner Kenntnis getroffen werden,
- f) die Justizverwaltungssachen, insbesondere die Dienstaufsichtssachen, zu bearbeiten, sowie
- g) die Öffentlichkeit über einzelne staatsanwaltschaftliche Verfahren und sonstige die Behörde betreffenden Angelegenheiten zu informieren, soweit dies erforderlich ist und soweit eine entsprechende Mitteilung nicht durch die zur Dienstaufsicht gemäß § 147 Nr. 2 und 3 GVG berufenen Stellen erfolgt.
- (2) Bei der Wahrnehmung der Geschäfte der Behördenleitung sind die Erkenntnisse der Organisationslehre und die Prinzipien einer modernen Personalführung zu berücksichtigen. Es sind Jahresgespräche zu führen und regelmäßige Dienstbesprechungen abzuhalten. Team- und Projektarbeit sowie der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik sind zu fördern. Auf Wirtschaftlichkeit und Kostenbewusstsein ist hinzuwirken.
- (3) Dienstbesprechungen nach Absatz 2 Satz 2 sind regelmäßig, zumindest halbjährlich abzuhalten. Über sie sind jeweils kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, die dem Generalstaatsanwalt unter Beifügung einer Mehrfertigung für das Justizministerium zeitnah vorzulegen sind.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 können, soweit es sich nicht um Aufgaben nach Buchstabe a, b oder e handelt, Behördenangehörige herangezogen werden. Die Übertragung einzelner Geschäfte zur selbstständigen Erledigung ist insoweit zulässig.

Nr. 6 **Abteilungsleitung**

- (1) Die Abteilungsleiter nehmen innerhalb ihrer Abteilungen die in Nr. 5 Abs. 1 Buchstabe a, b, c und e bezeichneten Aufgaben wahr. Sie lassen sich Neueingänge ihrer Abteilung vorlegen. Den Abteilungsleitern sind alle Ermittlungsverfahren, die länger als sechs Monate anhängig sind, ohne dass eine abschließende Verfügung getroffen oder das Verfahren wegen Abwesenheit des Beschuldigten vorläufig eingestellt ist, in geeigneter Weise mitzuteilen. Die Abteilungsleiter unterrichten den Behördenleiter über alle bedeutsamen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches. Nr. 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Für Hauptabteilungsleiter gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Abteilungsleiter nimmt im Auftrag des Behördenleiters folgende besonderen Aufgaben der Personalführung gegenüber den Angehörigen der Abteilung wahr:
- a) Der Abteilungsleiter ist zuständig für die Genehmigung von Urlaub (Erholungs-, Zusatz- und Sonderurlaub) und der Freistellungstage nach § 2 AZVO. Hierunter fallen auch die Genehmigungen von Arbeitsfreistellungen für den Bereitschaftsdienst und die im Rahmen der Flexibilisierung der Arbeitszeit anfallenden Dienstbefreiungen.

- Die Genehmigung hat schriftlich auf den eingeführten Vordrucken zu erfolgen. Sie ist der Verwaltungsabteilung zum dortigen Verbleib zuzuleiten.
- b) Der Abteilungsleiter achtet darauf, dass die Mitarbeiter die Arbeitszeit einhalten. Bei Nichteinhalten der Arbeitszeit leitet er die erforderlichen Maßnahmen ein.
- c) Der Abteilungsleiter führt mit den Angehörigen der Abteilung das Jahresgespräch.
- d) Der Abteilungsleiter fertigt Beiträge für die von der Behördenleitung zu erstellenden dienstlichen Beurteilungen und Zeugnisse der Mitarbeiter an. Die Beiträge finden in den endgültigen Beurteilungen und Zeugnissen angemessene Berücksichtigung.
- e) Der Abteilungsleiter ist bei der Neueinstellung und Entlassung von Angestellten sowie im Falle von Abmahnungen zu beteiligen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, an Vorstellungsgesprächen teilzunehmen. Er hat ein Mitspracherecht bei der Auswahl neu einzustellender Mitarbeiter. Gründe für eine für erforderlich gehaltene Abmahnung oder Entlassung fixiert er in einem Aktenvermerk.

Soweit dem Abteilungsleiter die Aufsicht über die Angehörigen der Abteilung obliegt, bleibt die übergeordnete Verantwortung der Behördenleitung als Dienstvorgesetzter unberührt. Behördenleiter und Verwaltungsleiter haben insbesondere sicherzustellen, dass die Belange der Behörde als Ganzes gewahrt werden. Die Eilanordnungsbefugnis des Verwaltungsleiters und die ihm obliegenden Koordinierungsaufgaben bleiben ebenfalls unberührt.

Der Behördenleiter hat in allen Konfliktfällen, so auch bei der Urlaubsgewährung, für eine einheitliche Regelung, die eine gleichmäßige Behandlung der Bediensteten sicherstellt, zu sorgen.

(4) Der Abteilungsleiter kann die in Nr. 5 Abs. 1 Buchstabe a, b, c und e bezeichneten Aufgaben nicht an weitere Angehörige der Abteilung zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Nr. 7 **Zweigstellenleitung**

- (1) Der Leiter einer Zweigstelle nimmt die zur Abteilungsleitung gehörenden Aufgaben wahr.
- (2) Der Generalstaatsanwalt kann mit Zustimmung des Justizministeriums dem Zweigstellenleiter weiter gehende Befugnisse übertragen.

Nr. 8 **Vertretung**

- (1) Das Justizministerium bestellt die ständigen Vertreter für die Behördenleiter.
- (2) Sind der Behördenleiter und sein ständiger Vertreter verhindert oder ist ein ständiger Vertreter nicht bestellt, bestimmt sich die Vertretung des Behördenleiters nach der für diesen Fall vom Behördenleiter getroffenen Regelung. Sind der Generalstaatsanwalt und die Leitenden Oberstaatsanwälte seiner Behörde bzw. der Leiter der Staatsanwaltschaft und die Oberstaatsanwälte seiner Behörde länger als eine Woche an der Ausübung ihres Amtes verhindert, bestimmt das Justizministerium einen Vertreter.

- (3) Der Behördenleiter regelt die Vertretung für die Abteilungsleiter und Hauptabteilungsleiter. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Vertretung der Dezernenten regeln die Abteilungsleiter und Hauptabteilungsleiter. Die Entscheidungsbefugnis des Behördenleiters bleibt unberührt.

Nr. 9 Verantwortlichkeit der Dezernenten

- (1) Innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichs erledigen die Dezernenten ihre Aufgaben in eigener Verantwortung. Sie zeichnen alle Verfügungen und Schriftstücke, soweit nicht in den folgenden Vorschriften oder in sonstigen Anordnungen etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Dezernenten unterrichten den Abteilungsleiter unverzüglich über jeden wichtigen Vorgang in ihrem Geschäftsbereich.
- (3) Die Dezernenten sollen die moderne Informations- und Kommunikationstechnik nutzen.

Nr. 10 **Nachschau, Berichtspflicht**

- (1) Bei den Staatsanwaltschaften (einschließlich der Zweigstellen) führt der Generalstaatsanwalt regelmäßig eine Nachschau durch. Das Nähere ergibt sich aus der Anordnung des Justizministeriums über die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften. Liegen besondere Gründe vor, soll eine über den Umfang und Zweck der Nachschau hinausgehende Geschäftsprüfung vorgenommen werden.
- (2) In bedeutsamen Angelegenheiten ist dem Justizministerium und dem Generalstaatsanwalt zu berichten, um diese in die Lage zu versetzen, die ihnen obliegenden Dienstaufsichtsaufgaben zu erfüllen. Das Nähere und die Berichtspflicht in Rückstandsfällen regelt unbeschadet weiter gehender Berichtspflichten die Anordnung über die Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften in Strafsachen (BeStra).

III. Zeichnung

Nr. 11 **Zeichnung durch den Behördenleiter**

- (1) Der Behördenleiter zeichnet
- a) die Berichte an die übergeordneten Behörden,
- b) die Schreiben an oberste Bundes- und Landesbehörden sowie an den Generalbundesanwalt,
- c) die Schreiben an ausländische Behörden,
- d) die Entscheidungen in Gnadensachen (die dem Leiter einer Zweigstelle als Gnadenbehörde übertragenen Befugnisse bleiben unberührt),
- e) die abschließenden Verfügungen und Schriftstücke in Personal- und Justizverwaltungssachen einschließlich der Dienst-(Fach-)aufsichtssachen und der Disziplinarsachen,
- f) die ihm durch Verwaltungsvorschrift vorbehaltenen Entscheidungen,

- g) die Verfügungen und Schriftstücke, deren Zeichnung er sich allgemein oder im Einzelfall, etwa wegen der besonderen Bedeutung der Sache, vorbehalten hat.
- (2) Eine teilweise Übertragung der Zeichnung nach Absatz 1 Buchstaben a bis g ist mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts zulässig. In Sachen von geringer Bedeutung kann ohne die Zustimmung nach Satz 1 eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (3) Verfügungen und Schriftstücke, die der Behördenleiter oder sein ständiger Vertreter zeichnet und die nicht nur Verwaltungsangelegenheiten betreffen, sind über den Abteilungsleiter, beim Bestehen einer Hauptabteilung zusätzlich über den Hauptabteilungsleiter, zur Billigung vorzulegen.

Nr. 12 Zeichnung durch den Abteilungsleiter

- (1) Die Abteilungsleiter zeichnen die Verfügungen und Schriftstücke, deren Zeichnung ihnen durch den Behördenleiter übertragen worden ist oder deren Zeichnung sie sich im Einzelfall selbst vorbehalten haben. Abweichend von Nr. 11 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 zeichnen die Abteilungsleiter
- a) die Vorlage von Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen an den Generalstaatsanwalt,
- b) Berichte an die Generalstaatsanwaltschaft, die in Rechtssachen erstattet werden, um die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbeizuführen,
- c) Revisionsübersendungsberichte an den Generalbundesanwalt

Soweit Hauptabteilungen eingerichtet sind, stehen die in Satz 2 genannten Befugnisse den Hauptabteilungsleitern zu. Abweichend von Nr. 11 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 zeichnen die Hauptabteilungsleiter für jeweils ihren Bereich die Rückstandsberichte nach Abschnitt III Nummer 1 der Anordnung über die Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra).

- (2) Dem Abteilungsleiter sind vor Abgang zur Billigung vorzulegen
- a) die abschließenden Verfügungen in Sachen, die nach § 74 Abs. 2 GVG zur Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht oder nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG zur Zuständigkeit der Jugendkammer, der Staatsschutzkammer (§ 74 a GVG) oder der Wirtschaftsstrafkammer (§ 74 c GVG) gehören,
- b) die Schriftsätze, durch welche die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einlegt, begründet, beschränkt oder zurücknimmt,
- c) die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Erklärungen, die sich auf einen solchen Antrag beziehen.
- (3) Dem Abteilungsleiter sind grundsätzlich alle Einstellungsverfügungen aus seinem Geschäftsbereich zur Billigung vorzulegen, soweit nicht das Justizministerium für bestimmte Fallgruppen Ausnahmen zugelassen hat. Bei erfahrenen Dezernenten kann von einer Pflicht zur Vorlage abgesehen werden. Weiter gehende Anordnungen des Behördenleiters bleiben unberührt.
- (4) Dem Leiter einer Zweigstelle kann vom Generalstaatsanwalt auf Vorschlag des Leiters der Staatsanwaltschaft die

Zeichnungsbefugnis eines Behördenleiters (Nr. 11 Abs. 1 und 2) ganz oder teilweise übertragen werden.

Nr. 13 Zeichnung bei der Generalstaatsanwaltschaft

Der Generalstaatsanwalt regelt die Zeichnungsbefugnisse innerhalb der Generalstaatsanwaltschaft.

Nr. 14 **Art der Zeichnung**

- (1) Die Bediensteten der Staatsanwaltschaft führen im Schriftverkehr die Bezeichnung ihrer Behörde. Sie zeichnen ohne den Hinweis auf ein Auftragsverhältnis mit ihrem Namen und ihrer Dienstbezeichnung (Amtsbezeichnung).
- (2) In Justizverwaltungssachen sowie in Gnadensachen führen die Behördenleiter statt der Behördenbezeichnung ihre Amtsbezeichnung. Sofern solche Angelegenheiten anderen zur selbstständigen Erledigung übertragen sind, zeichnen diese unter Beifügung ihrer Dienstbezeichnung (Amtsbezeichnung) mit dem Zusatz "Im Auftrag" ("I. A."), der Vertreter des Behördenleiters gemäß Nr. 8 Abs. 1 und 2 mit dem Zusatz "In Vertretung" ("I. V.").
- (3) Absatz 2 gilt auch bei Bescheiden nach § 172 StPO.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen entsprechend.

Nr. 15 **Einarbeitungszeit**

- (1) Richter auf Probe legen während der Einarbeitungszeit nach näherer Anweisung des (Haupt-)Abteilungsleiters die von ihnen bearbeiteten Sachen dem (Haupt-)Abteilungsleiter oder einem von ihm bestimmten Staatsanwalt zur Kenntnisnahme und Billigung vor. Die Vorlagepflicht soll in der Regel nicht weniger als drei Monate und nicht länger als sechs Monate dauern.
- (2) Die Verpflichtung zur Vorlage kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn dies nach den Leistungen des Proberichters gerechtfertigt ist.
- (3) Die Vorlagepflicht entfällt, wenn die Sache keinen Aufschub duldet und von der Vorlagepflicht befreite Dezernenten nicht erreichbar sind.

Nr. 16

Verleihung der Zeichnungsbefugnis eines Amtsanwalts

- (1) Beamten im Amtsanwaltsdienst, die weder die Befähigung zum Richteramt erworben noch die Amtsanwaltsprüfung abgelegt haben, kann der Behördenleiter nach einer Probezeit einzelne oder alle Zeichnungsbefugnisse eines Amtsanwalts verleihen. Die Probezeit soll in der Regel nicht weniger als drei Monate und nicht mehr als ein Jahr betragen.
- (2) Von der Probezeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies nach den Leistungen des Beamten gerechtfertigt ist.

- (3) Bei einem Wechsel zu einer anderen Staatsanwaltschaft bleibt die Verleihung der Zeichnungsbefugnis wirksam. Das Recht des Widerrufs steht dem Behördenleiter zu.
- (4) Soweit Beamte nicht zur Zeichnung befugt sind, zeichnet ihre Entwürfe ein Abteilungsleiter. Der Behördenleiter kann die Zeichnungsbefugnis auch einem anderen Staatsanwalt oder Amtsanwalt übertragen.
- (5) Hat ein Beamter die Amtsanwaltsprüfung abgelegt, so wird ihm die Zeichnungsbefugnis eines Amtsanwalts verliehen.
- (6) Personen im Amtsanwaltsdienst mit der Befähigung zum Richteramt stehen die Zeichnungsbefugnisse eines Amtsanwalts zu.

IV.

Geschäftsverteilung und Sitzungsvertretung

Nr. 17

Geschäftsverteilungsplan

- (1) Für jedes Kalenderjahr stellt der Behördenleiter nach Beratung mit den Hauptabteilungsleitern, den Abteilungsleitern und je einem von den Abteilungsmitgliedern benannten Angehörigen jeder Abteilung einen Geschäftsverteilungsplan auf. An der Beratung ist auch der Staatsanwaltsrat zu beteiligen.
- (2) Die Geschäfte werden grundsätzlich nach allgemeinen Gesichtspunkten verteilt. Dabei können Ermittlungsgruppen (Teams, Projekte) gebildet werden.
- (3) Den Abteilungsleitern ist auch die Bearbeitung eines Dezernats zu übertragen, soweit der Umfang ihrer sonstigen Aufgaben dies zulässt.
- (4) Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Justizministerium bis zum 31. Januar jeden Jahres vorzulegen.

Nr 19

Abweichungen vom Geschäftsverteilungsplan

- (1) Der Behördenleiter trifft im Einzelfall eine von dem Geschäftsverteilungsplan abweichende Regelung, wenn dies, etwa bei der Bearbeitung vorrangiger und wichtiger Sachen, zu einer sachgerechten und zügigen Aufgabenerledigung erforderlich wird.
- (2) Erweist sich, dass ein oder mehrere Verfahren in einem Dezernat nicht oder nicht zügig bearbeitet werden können, soll der Dezernent von den sonstigen Dienstgeschäften entlastet werden. Ist dies nicht möglich, so wird die Bearbeitung einem oder mehreren anderen Dezernenten übertragen.

Nr. 19

Besondere Sachgebiete

(1) Angelegenheiten, deren Bearbeitung besondere Kenntnisse und Erfahrung erfordern, sollen, soweit das Fallaufkommen eine Einrichtung von Spezialabteilungen nicht zulässt, in bestimmten Dezernaten (Spezialdezernaten) zusammengefasst werden.

Namentlich kommen in Betracht:

- a) Wettbewerbs-, Wirtschafts- und Insolvenzstrafsachen sowie Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen,
- b) Verfahren, die Organisierte Kriminalität und Geldwäsche sowie Korruptionsdelikte betreffen,
- c) Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen,
- d) Jugendstrafsachen,
- e) Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- f) Verfahren wegen Volksverhetzung und Gewaltdarstellung.
- g) Verfahren wegen Verbreitung pornografischer oder sonstiger jugendgefährdender Schriften,
- h) Umweltschutzstrafsachen,
- i) Lebensmittelstrafsachen,
- j) politische Strafsachen,
- k) Pressestrafsachen,
- l) Verkehrsstrafsachen.
- (2) Über den Katalog des Absatzes 1 Satz 2 hinaus sollte die Zahl der Spezialdezernate möglichst gering gehalten werden.

Nr. 20 **Jugenddezernate**

- (1) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, sind Jugendstaatsanwälte zu bestellen.
- (2) In den Jugenddezernaten sollen auch Verfahren gegen Strafunmündige und die Jugendschutzsachen bearbeitet werden.

Nr. 21 **Sitzungsdienst**

- (1) Die Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung regelt der Behördenleiter. Die Abteilungsleiter sind zum Sitzungsdienst heranzuziehen, soweit der Umfang ihrer sonstigen Aufgaben dies zulässt.
- (2) Die Übertragung der Befugnis nach Absatz 1 Satz 1 ist zulässig.

Nr. 22 **Zweigstellen**

Die Nummern 17 bis 21 gelten für die staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen entsprechend.

V. Zuständigkeit der Amtsanwälte

Nr. 23

Zuständigkeit der Amtsanwälte in Strafsachen

Den Amtsanwälten können von den Strafsachen, für die das Amtsgericht – Strafrichter – nach § 25 GVG zuständig ist, zur Bearbeitung übertragen werden:

 a) alle Vergehen, bei denen das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe sechs Monate beträgt,

- b) die folgenden Vergehen:
 - Hausfriedensbruch (§ 123 StGB),
 - Amtsanmaßung (§ 132 StGB),
 - Verletzung amtlicher Bekanntmachungen (§ 134 StGB),
 - Verstrickungsbruch; Siegelbruch (§ 136 StGB),
 - unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), es sei denn, dass die Tat im Zusammenhang mit einer fahrlässigen Tötung oder einer Körperverletzung steht, bei der eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
 - Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln (§ 145 StGB),
 - Verstoß gegen das Berufsverbot (§ 145 c StGB),
 - Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 bis 187 StGB), es sei denn, dass sich die Tat gegen eine der in § 194 Abs. 4 StGB bezeichneten politischen Körperschaften gerichtet hat,
 - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB), es sei denn, dass die Tat von einer der in § 201 Abs. 3 StGB bezeichneten Personen begangen worden ist.
 - Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB),
 - Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) und Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204 StGB), es sei denn, dass die Tat von einer der in § 203 Abs. 2 StGB bezeichneten Personen begangen worden ist,
 - Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) und fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), es sei denn, dass eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
 - Nötigung (§ 240 StGB),
 - Bedrohung (§ 241 StGB),
 - unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248 b StGB),
 - Urkundenfälschung (§ 267 StGB),
 - Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB),
 - unbefugter Gebrauch von Pfandsachen (§ 290 StGB),
 - Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c StGB), wenn sie nicht in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung steht, bei der eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
 - Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB),
 - Vollrausch (§ 323 a StGB), sofern der Amtsanwalt für die Verfolgung der im Rausch begangenen Tat zuständig wäre,
 - Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323 b StGB),
- c) die folgenden Vergehen, soweit der Wert der gestohlenen oder unterschlagenen Sachen oder der Schaden 2.000 EURO nicht übersteigt:
 - Diebstahl (§ 242 StGB),
 - Diebstahl in den Fällen des § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 StGB, wenn aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug oder wenn ein durch Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichertes Fahrzeug gestohlen wird,

- Unterschlagung (§ 246 StGB),
- Entziehung elektrischer Energie (§ 248 c StGB),
- Betrug (§ 263 StGB),
- Erschleichen von Leistungen (§ 265 a StGB),
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB),
- gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB),
- Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1, 2 und 4 der Abgabenordnung), soweit es sich um die Hinterziehung von Kraftfahrzeugsteuer handelt,
- d) die folgenden Vergehen, soweit der Amtsanwalt für die Verfolgung der diesen zu Grunde liegenden Vortat zuständig ist oder zuständig wäre:
 - Vortäuschen einer Straftat (§ 145 d StGB),
 - falsche Verdächtigung (§ 164 StGB),
 - Begünstigung (§ 257 StGB),
 - Strafvereitelung (§ 258 StGB),
 - Hehlerei (§ 259 StGB),
 - fahrlässige Hehlerei von Edelmetallen und Edelsteinen (§ 148 b der Gewerbeordnung),
- e) die Vergehen nach folgenden Nebengesetzen:
 - § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger,
 - § 31 des Heimarbeitsgesetzes,
 - § 6 des Pflichtversicherungsgesetzes,
 - §§ 21, 22 und 22 a des Straßenverkehrsgesetzes,
 - § 74 des Tierseuchengesetzes,
 - §§ 24, 26 und 27 des Versammlungsgesetzes,
 - § 92 des Ausländergesetzes (mit Ausnahme von Absatz 1 Nr. 7),
 - § 85 des Asylverfahrensgesetzes.

Nr. 24

Ausschluss der Zuständigkeit der Amtsanwälte

- (1) Die Amtsanwälte bearbeiten nicht
- a) Verfahren, die militärische Straftaten zum Gegenstand haben,
- b) Verfahren mit politischem Hintergrund und Pressestrafsachen.
- c) Verfahren, in denen mit der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB, mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis, zu rechnen ist, und
- d) Verfahren, die in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten bereiten oder aus sonstigen Gründen erhebliche Bedeutung haben.
- (2) Absatz 1 Buchstaben a bis c gelten nicht für die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht.

Nr. 25 **Sonderregelung**

(1) Der Behördenleiter kann hierfür geeigneten Amtsanwälten abweichend von Nr. 23 auch andere Sachen, die in die

Zuständigkeit des Amtsgerichts fallen, zur Bearbeitung zuweisen. Er kann diese Befugnis auf seinen Vertreter, den Hauptabteilungsleiter oder den Abteilungsleiter übertragen.

- (2) Der Behördenleiter kann Amtsanwälte oder andere Beamte des gehobenen Dienstes zur Unterstützung der sachbearbeitenden Staatsanwälte heranziehen.
- (3) Die Befugnis, Strafsachen, deren Bearbeitung durch Amtsanwälte nach Nr. 23 zulässig ist, einem Staatsanwalt zu übertragen, bleibt unberührt.

Nr. 26 **Ermittlungsgruppen**

Werden Ermittlungsgruppen (Teams, Projekte) mit Staatsanwälten und Amtsanwälten gebildet, so finden die Nummern 23 und 24 keine Anwendung.

Nr. 27

Zuständigkeit der Amtsanwälte in Bußgeldsachen

- (1) Ist der Amtsanwalt für die Bearbeitung einer Straftat zuständig, so bearbeitet er auch Ordnungswidrigkeiten, die mit der Straftat zusammenhängen (§ 42 OWiG).
- (2) Die Bearbeitung der Einspruchsverfahren nach den §§ 67 ff. OWiG wird den Amtsanwälten übertragen. Hiervon ausgenommen sind Bußgeldsachen aus besonderen Sachgebieten, die ausschließlich von Staatsanwälten bearbeitet werden.
- (3) Die Befugnis des Behördenleiters, eine von dieser Regelung abweichende Zuständigkeitsanordnung zu treffen, bleibt unberührt.

VI. Schlussbestimmungen

Nr. 28

Funktionsbezeichnungen

In dieser Anordnung verwendete Funktionsbezeichnungen umfassen jeweils männliche und weibliche Funktionsträger. Die Möglichkeit der Verwendung der Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form bleibt unbenommen.

Nr. 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft. Die Anordnung trifft Organisationsanordnungen; sie ist daher vom automatischen Außerkrafttreten nach der Anordnung der Landesregierung und der Ministerien über die Bereinigung von Verwaltungsvorschriften des Landes (Bereinigungsanordnung) ausgenommen.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung tritt die Anordnung über die Einrichtung, die Gliederung und die Dienstführung der Staatsanwaltschaften (Organisationsstatut der Staatsanwaltschaften) OrgStA –, AV d. JuM vom 3. Oktober 1985 (3262-IV/161) Die Justiz S. 430 –, zuletzt geändert durch die Anordnung über die Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften in Strafsachen BeStra –, AV d. JuM vom 3. April 1998 (3262-III/161) Die Justiz S. 198 –, außer Kraft.

Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg

Bek. d. JuM vom 13. Oktober 2003 (3174/0042) – Die Justiz S. 633 –

Auf Grund von § 17 Abs. 1 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1984 – GBL. S. 671 – hat die Vertreterversammlung am 04. Juli 2003 nachstehende Änderung der Satzung in der Fassung vom 29. November 1991 (Die Justiz 1994 S. 5), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 4. Dezember 1998 (Die Justiz 1999 S. 167), beschlossen.

§ 1 Änderung der Satzung

1. § 10 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

"Die nach Absatz 2 Satz 2 fortgesetzte Mitgliedschaft kann durch Ausschluss des Mitglieds durch das Versorgungswerk beendet werden, wenn das Mitglied sich mit der Beitragszahlung in Verzug befindet und eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und dem Mitglied für diesen Fall der Ausschluss angekündigt worden ist. Der Ausschluss wird mit der Zustellung der Entscheidung wirksam."

- 2. In § 10 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt wie folgt:
 - "Bei Mitgliedern, die gemäß § 12 Absatz 1 von der Beitragspflicht befreit worden sind, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des 31.12.2003."
- § 21 Absatz 4 wird ergänzt wie folgt: "Die Berufsunfähigkeitsrente soll befristet werden."
- 4. § 21 erhält einen Absatz 9 wie folgt:

"Das Versorgungswerk kann verlangen, dass sich derjenige, der eine Berufsunfähigkeitsrente beantragt hat oder erhält, medizinisch untersuchen lässt sowie sich einer Heilbehandlung oder einer Maßnahme nach § 23 der Satzung unterzieht, wenn zu erwarten ist, dass diese Maßnahme die Berufsunfähigkeit beseitigt oder eine drohende Berufsunfähigkeit verhindert und für das Mitglied zumutbar ist. Kommt das Mitglied dem Verlangen nicht nach, so kann das Versorgungswerk die Berufsunfähigkeitsrente ganz oder teilweise versagen oder entziehen, wenn es zuvor auf die Folgen schriftlich hingewiesen und eine angemessene Frist gesetzt hat."

- 5. § 22 erhält einen Absatz 5 wie folgt:
 - "Die nach Vollendung des 60. Lebensjahres beginnende Berufsunfähigkeitsrente darf nicht höher sein als eine zum gleichen Zeitpunkt beginnende vorgezogene Altersrente (§ 20 Absatz 2)."
- 6. § 40 Absatz 3 wird in den Sätzen 4 und 5 neu gefasst und um einen Satz 6 ergänzt wie folgt:
 - "Ergibt sich beim Rechnungsabschluss eine Überdeckung, so sind davon 5 % einer Verlustrücklage so lange zuzuführen, bis diese 5 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme (der Verlustrücklage) wieder erreicht hat; ein sich darüber hinaus ergebender Überschuss ist einer Rückstellung zuzuweisen, der